



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der  
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen  
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.  
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

**Cölln, 1640**

Das Fünffte Capittel. Vom Stillschweigen/ vnd von der Einsamkeit/ vnnd  
von der Weise so die Schwestern halten sollen/ wan sie miteinander  
reden.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

## Das Fünffte Capittel.

Vom Stillschweigen / vnd von  
der Einsamkeit / vnd von der Weise  
so die Schwestern halten sollen /  
wan sie miteinander  
reden.

**D**erweil der Geist Gottes / so vber  
alle Ding zu wünschen /  
vnd süßer ist dan Hönig / dem  
der ihn geschmeckt hat / viel leichtlicher  
im Stillschweigen / vnd inwendiger  
Einsamkeit gefunden wird / dan vnder  
dem Getümmel / vnd außwendigen  
Vielfältigkeiten / darumb sollen alle  
Schwestern alle Tage vor der Vesper /  
sich in die Einsamkeit vnd ihre Zellen  
begeben / wie in vorgehendem Capittel  
gesagt ist / außser welcher soll keine sich  
zu der Zeit finden lassen / ohn grosse  
Noth vnd Erlaubnuß der Obern: In  
der grossen Fasten aber / wie auch in al-  
len Fasttagen / sollen die Schwestern  
zweymahl sich begeben in ihre Zellen /  
nemblich / von halber zwo Nachmit-  
tag / biß zwo Vhren / vnd ein andere hal-  
be

Einsam-  
keit.

be Stunde vor dem Completorio. In der heiligen Carwochen aber soll alles nach Gelegenheit des Ampts oder Officij gerichtet werden.

2. In dieser Einsambkeit sollen sie sich vben im Gebett / oder Lesung eines geistlichen Buchs / nachdem sie zuvor ihr Gewissen examinirt vnd erforscht haben zur Zeit des stillschweigens vor der Vesper.

*2. forsch  
una des  
Gewissens zu  
Mittag*

3. Weil aber dieselbige Besikung Göttlicher Lieb erfordert das stillschweigen vnd vollkommene Ruh der Seelen / vmb dieser Ursachen willen / soll von allen Ordens Personen unserer Reformation / das stillschweigen scharpff vnd gnaw gehalten werden.

*Still-  
schweigē.*

4. So viel das Regularische stillschweigen betrifft / wird geordnet / das es stetts gehalten werde im Chor vnd Oratorio, im Creuzgang vnd Dormitorio, wie auch im Refenter / vom ersten Zeichen so auff die Taffel geschicht / bis nach gethaner Dancksagung.

*Regularis  
still  
schweigē.*

5. Zu welcher Zeit soll man ein geistlich Buch lesen / oder die Regul vnd Sanktionen / wie gesagt ist / dem die Schwestern am fleissigsten sollen zuhören / auff

*Tisch-  
Lectionē*

*das /*

daß / in dem der Leib gespeiset wird / die  
Seel durch das Wort Gottes auch er-  
nehrt vnd erquicket werde.

Zeit des  
Stillschwei-  
gens.

6. An welchen Orten keine ein-  
einzige Wort sprechen soll / als allein  
im fall hochdringender Noth / oder mit  
der Oberrn Erlaubnuß / vnd das mit  
sanffter vnd leiser Stimm: Was die  
andere Orther des Closters angehet /  
wird geordnet / daß man eben das Re-  
gularische Stillschweigen allzeit auff  
schärfest halte / vom Abends Zeichen  
(welches man allezeit gerath auff dem  
schlag von sieben Thren leuten soll / wie  
gesagt ist) biß zum End der Primen /  
außgenommen in der Infirmaren oder  
Krancken Zimmer / in welchem mit dem  
Stillschweigen dispensirt wird wegen der  
Notwendigkeit vnd Trost der Krancken  
Schwestern. Vnd wan eine das Regu-  
larische Stillschweigen brechen würd /  
vnd an verbottenen Orten reden / die  
sollen für ihre Buß im Refector fünf-  
mal Pater vnd Ave betten / mit creuz-  
weiß außgestreckten Armen / vber das  
was ihnen noch von der Mater Ancilla  
wird aufferlegt werden / wan sie ihre  
Schuld im Refector sagen.

Wel-

7. Welches Stillschweigen scharff <sup>Reden</sup> vnd gnaw soll gehalten werden / <sup>wan zu</sup> wie <sup>gelassen</sup> gesagt ist / zu allen vnd jeden Tagen des Jahrs / außgenommen / daß nach dem Mittags-Essen / nach gesagtem kleinen Officio vnser L. Frawen / oder den Suffragien für die Wolthäter / nach gewöhnlichem Brauch / ist ihnen zugelassen zu reden ein halbe Stund lang.

8. Ingleichen des Abends nach der Refection oder Collation / nach gesagtem kleinen Officio, oder den Suffragien / wie bräuchlich / mögen die Schwestern reden / biß zum Abends-Zeichen / welches geschehen soll also / daß sich die einen von den andern nit absondern ohn Erlaubnuß. <sup>Erge</sup> <sup>zung des</sup> <sup>Geistes.</sup>

9. Soviel das Euangelische Still <sup>Euange</sup> <sup>lich still</sup> <sup>schweigē</sup> Schweigen betrifft / welches verbeut alles entel / vnfruchtbar / weltlich / vorwitzig / vnd lächerliches Gespräch / lässe aber zu allein die gute vnd heilige Reden / gebürt sichs / daß solches zu allen Zeiten gehalten werde / vnd die jenige / so solches vbertretten werden / sollen demütig die aufferlegte Buß / den andern zum Exempel / verzichten.

Die

Besöder  
stillschwei  
gen auß  
Andacht

10. Die Zeit aber nach dem Essen zu sprechen / wird geschmälet / vnnnd soll durch das ganze Conuent / scharff vnnnd streng das stillschweigen gehalten werden / die ganze Carwoch bis Ostern / vnd die sieben Tag vor dem hochfeyrlichen Fest vnseres Vatters S. Francisci.

Ernewe  
rung der  
Gelübd/  
vnd wan

11. Auff welche beyde hohe Fest die Schwestern öffentlich ihre Gelübd ernewern sollen / nach der Form vnd Weise / als im Ceremonial vorgeschrieben ist.

Zänck  
vñ hader

12. Es sollen auch die Schwestern in der Liebe Jesu Christi ernstlich ermahnet werden / sich vor allen Dingen zu hüten / daß nimmermehr einiges Gezänck noch Hader vnder ihnen sey / daß sie auch nit mit Worten wider einander streiten / sondern ein jedwedere soll gern der andern weichen. Wan aber eine vnversehens oder auß menschlicher Schwachheit ihre Mit Schwester mit Worten beleidigen oder betrüben würde / wird geordnet / daß sie ohn Verzug zu ihr gehe / ihre Schuld erkenne / sich vor ihr demütige / vnd auff ihren Knien demütig vmb Verzeihung bitte / vnnnd die beleidigte Schwester soll ihr von Her-

Herken mit aller Demut vnd Lieb verzeihen/ alle Bitterkeit ablegen/ vnd sich mit einander vollkommentlich versöhnen.

13. Wan aber die Mater Ancilla solches vernehmen wird / soll sie schwäre Bussen der Missethäterin auferlegen/ nach Beschaffenheit der Ubertretung/ vnd vor allen Dingen soll sie darauff sich befleissen/ vnd wachsam seyn/ damit sie dieses ansteckende Gift auß den Clöstern vertreibe: Im widrigen Fall wird sie Gott dafür Rechenschafft geben müssen / wan eine Schwester durch ihre Nachlässigkeit/ in so ein schädlichs Laster fallen würd. Also sollen sich dan die Schwestern allzeit bemühen zu leben in vollkommener Vereinigung des Friedens vnd der Liebe.

mit Fleiß  
zuverhän-  
te vnd zu  
straffen.

14. Zu immerwehrender Übung der Demut wird geordnet/ daß die Schwestern / wan sie mit der Mater Ancilla sprechen wollen / allzeit nider knien/ als vor derjenigen / welche bey ihnen Gottes statt vertritt / sedoch mag sie die ältesten von Jahren oder von Profession/ auß Demut vnd Liebe heissen auffstehen/ so bald sie werden angefangen haben

Weise  
mit der  
Obersten  
zureden.

nider zu knien / damit sie mit ihr reden /  
eben das kan sie auch thun gegen die jün-  
gere vnd Nouizen / wan sie schwach vnd  
franc̄ seynd / vnd sie es also rah̄sam bes-  
finden wird. Die Nouizen vnd jüngere  
Professen sollen ins gemein mit allen  
Schwestern / auff ihren Knien sprechen.

## Das Sechste Capittel.

### Von den Fasten vnd Strengig- keiten dieser Reformation.

Die faste  
vnd stren-  
gigkeit  
der Regl

**A**lle Schwestern sollen fasten / von  
dem Fest Aller Heiligen an / bis  
Weyhnachten / vnd von Weyh-  
nachten / bis zu der grossen Fasten / seynd  
sie verpflichtet zu fasten / laut ihrer Re-  
gel / am Mittwoch vnd Frentag /  
vnd vber das alle Frentag des ganken  
Jahrs.

Löbliche  
Abstinẽz

2. Es sollen alle Schwestern er-  
mahnt werden / daß sie nimmermehr  
vnderlassen die löbliche Gewonheit / nit  
allein zu fasten auff alle Vigilien der  
Fest vnser Herrn Jesu Christi / nemb-  
lich vor Weyhnachten / Pfingsten / vnd  
vnser L. Frawen / so von der Kirchen ge-  
feyrt